



Bundesamt für Gesundheit (BAG)
3003 Bern

Mail: Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Bern, 10. Mai 2021

Vernehmlassung: Änderung Covid-19 Verordnung besondere Lage - Zulassung von Grossveranstaltungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung «Änderung Covid-19 Verordnung besondere Lage - Zulassung von Grossveranstaltungen» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband begrüsst grundsätzlich ein schrittweises Vorgehen und dass den Veranstaltern eine Planungsperspektive gegeben wird. Die damit verbundenen Auflagen für die geforderten Schutzkonzepte stellen jedoch eine grosse Herausforderung für die Organisatoren solcher Veranstaltungen dar. Schwierig nachvollziehbar ist die Perspektive, ab September nach wie vor sowohl an Schutzmassnahmen bei der Zulassung nach dem Prinzip «geimpft, genesen und getestet» wie auch den bisher bewährten Schutzmassnahmen vor Ort (Maskenpflicht, Abstandsregelung) festzuhalten.

Ein Fragezeichen stellt sich bei der praktischen Umsetzbarkeit der vorgesehenen neuen Regelungen zu Grossveranstaltungen, weil die Grundlagen für die Kontrolle der Zugangsbeschränkung gemäss Art. 6a Abs. 2 Buchstabe b fehlen, wie etwa ein einfach und rasch zu überprüfendes Zertifikat (vgl. Ziffern 1.1 und 1.2 Anhang 2, Vorgaben für Grossveranstaltungen). Bevor nicht ein verlässlicher Nachweis durch die Implementierung eines «Unbedenklichkeits-Zertifikats» vorliegt, wird eine Überprüfung bei grossen Anlässen durch die Veranstalter als schwer umsetzbar eingeschätzt. Dieser Hinweis ist auch vor dem Hintergrund zu lesen, dass mehrere der konsultierten Städte nicht davon ausgehen, dass ein solches verlässliches Zertifikat bis Ende Juni vorliegt.



Mit Blick auf die Verordnung zu «Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)» halten wir fest, dass die Umsetzung der Gesetzesvorlage von den konsultierten städtischen Fachpersonen als in mehreren Punkten unklar oder der Planungspraxis gegenläufig erachtet wurden. Für private Anbieter stellt sich überdies bei der Implementation der vorgesehenen Auflagen und des festgelegten Selbstbehalts die Frage der wirtschaftlichen Rentabilität. Die Planungspraxis und die Fristen für die kantonale Bewilligung stellen bei Grossanlässen eine Herausforderung dar und dürften die Risikoabwägungen oft zu Ungunsten einer Durchführung beeinflussen.

Die Grundlagen der angestrebten Schutzschirm-Regelung fokussieren gemäss den Rückmeldungen einseitig auf Grossanlässe und lassen eine Vielzahl von Veranstaltungen ausser Acht. Die Mehrzahl der jährlich stattfindenden Veranstaltungen, auch solche mit mehr als 1000 Teilnehmenden, erfüllen die Kriterien der zur Konsultation gestellten Verordnung nicht. Der Pilotversuch wird als einseitig auf gleiche Veranstaltungen ausgerichtet beurteilt, anstatt dass damit Erfahrungen für verschiedene Veranstaltungsarten angestrebt würden. Eine Pilotphase, die verschiedene Veranstaltungsgrössen und -Arten einschliesst, wäre daher wünschenswert und zielführend.

Abschliessend halten wir fest, dass in mittelfristiger Perspektive und so auch im Falle einer positiven Entwicklung der epidemiologischen Lage ab dem 1. September ein Entfallen der Schutzkonzepte (Abstand, Maskenpflicht) ins Auge gefasst werden sollte, wenn die Zugangsberechtigung nach wie vor dem Prinzip «genesen, geimpft oder getestet» Rechnung tragen muss. Eine Teilnahme an grösseren Veranstaltungen unter normalen Umständen bei gegebener Minimierung des Ansteckungsrisikos erscheint uns prüfens- und anstrebenswert, auch im Sinne deren Attraktivität für die Rückgewinnung des Publikums.

1. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6a Abs. 1 und 2:

Diese Bestimmung legt Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen für Grossveranstaltungen fest. Die hier gewählten Formulierungen definieren – anders als die Erläuterungen – nicht, dass diese Zahlen bei mehrtägigen Anlässen (z. B. Publikumsmessen oder Schwingfesten) pro Tag bzw. Zeitabschnitt gelten. Die entsprechenden Präzisierungen gemäss Seite 2 der Erläuterungen sind zwecks Rechtsverbindlichkeit in den Verordnungstext aufzunehmen.

Art. 6a Abs. 2 Bst. b:

Diese Bestimmung ist nicht umsetzbar. Abgesehen davon, dass ein einfach und rasch zu überprüfendes «Unbedenklichkeits-Zertifikat» nicht vorhanden und kurzfristig auch nicht zu erwarten ist, wird eine seriöse Überprüfung der Impf-, Test- oder Genesenen-Nachweise nach den aktuellen technischen



Möglichkeiten zwangsläufig grosse Menschenansammlungen im Zugangs- und Kontrollbereich auslösen, die durch die lokalen Ordnungskräfte geregelt werden müssten. Die meisten Veranstalterinnen und Veranstalter wären wohl auch überfordert und könnten entweder keine Grossveranstaltungen durchführen oder würden bei diesem Druck die Kontrollen nicht oder nicht konsequent durchführen.

Art. 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist nicht völlig klar und bringt erhebliche Probleme mit sich. Zunächst stellt sich die Frage, ob der Nachweis einer vollständigen Impfung lediglich während sechs Monaten Gültigkeit haben soll. Ein solches «Verfalldatum» des Impfnachweises – sofern die Bestimmung tatsächlich in diesem Sinn zu verstehen ist – wurde bislang nie kommuniziert und wird auch in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt. Im Übrigen müsste auch damit gerechnet werden, dass viele Besucherinnen und Besucher das «Verfalldatum» ihres Impfnachweises vor einer Veranstaltung nicht überprüfen, was vor Ort dann allenfalls zu entsprechenden Problemen (Frust, Aggressionen etc.) führen dürfte.

Art. 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 (dritter Spiegelstrich):

Wir erachten diese Vorgabe als nur unter besonderen Bedingung umsetzbar. Zu erinnern ist diesbezüglich auch daran, dass die Selbsttests mit einer viertelstündigen Wartezeit verbunden sind, die irgendwie überwacht werden muss, und demgemäss einen grosszügigen Wartebereich erfordern (abgesehen von der Verlässlichkeit dieser Selbsttests). Die meisten Veranstalterinnen und Veranstalter wären hier ebenfalls überfordert. Wenn zum Beispiel nur 50 % der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher geimpft wären und die restlichen einen Selbsttest machen möchten, so würde einerseits der Platz für solche Tests in den meisten Fällen fehlen und andererseits müsste der Veranstalter unverhältnismässig viel Personal nur für diese Tätigkeit bereitstellen, um einen geregelten Ablauf sicherstellen zu können, was schlicht unrealistisch ist.

Art. 6a Abs. 2 Bst. c:

Die Formulierung der Bestimmung erscheint sehr abstrakt und dürfte diverse nicht erwünschte Begehrlichkeiten wecken. Eine epidemiologisch adäquate Umsetzung ist in der Praxis in vielen Fällen kaum machbar.

Zumindest ist der vorliegende Artikel aber unbedingt zu präzisieren. Es kann nicht sein, dass Ausnahmen von den Vorgaben nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a und b aufgrund von Voraussetzungen möglich sein sollen, welche derart unbestimmt («..., die auf längeren Wegstrecken oder auf Strecken im freien Gelände ...») formuliert sind. Es ist absehbar, dass eine solche Regelung von den Kantonen sehr unterschiedlich ausgelegt würde.



Art. 6b, Abs. 3, lit. d:

Weder aus dem Gesetzestext noch aus dem erläuternden Bericht geht hervor, was diese Evaluation genau beinhalten muss und wie sie durchgeführt werden soll. Das Ziel der Evaluation muss primär sein, die Praxistauglichkeit der Zugangskontrollen zu überprüfen. Die Frage, ob eine Weiterverbreitung des Sars-CoV2 Virus mit den genannten Massnahmen wirkungsvoll verhindert werden kann, dürfte durch die Veranstalterinnen und Veranstalter kaum schlüssig beantwortet werden können. Die Evaluation sollte sich also nur auf die Frage der technischen Durchführung der Kontrollen und gegebenenfalls auf die Praktikabilität von Schutzkonzepten beziehen. Diesbezüglich besteht Konkretisierungsbedarf.

Anhang, Ziff. 1.4:

Gemäss Buchstabe c muss der Veranstalter bzw. die Veranstalterin die Daten, die im Zusammenhang mit der Zutrittskontrolle erhoben wurden, innert 12 Stunden nach der Veranstaltung vernichten. Sodann werden Kontaktdaten nach Ziffer 2.1 Bst. b erhoben. Unklar ist, in welchem Verhältnis die beiden Datenbearbeitungen zueinander stehen. So ist davon auszugehen, dass der Veranstalter bzw. die Veranstalterin die Kontaktdaten ebenfalls anlässlich der Zutrittskontrolle erheben wird. Weil die Kontaktdaten für das Contact Tracing aber länger aufzubewahren sind, macht die geforderte Löschung der Daten im Zusammenhang mit der Zutrittskontrolle 12 Stunden nach der Veranstaltung keinen Sinn. Die Daten sollten nur einmal erhoben werden müssen, und die Löschfristen sollten unbedingt dieselben sein.

Anhang 2, Ziff. 1.5:

Wenn hier von den «örtlichen Sicherheitskräften» die Rede ist, gehen wir davon aus, dass damit die örtlich zuständigen Polizeibehörden gemeint sind und nicht Sicherheitskräfte des Veranstalters. Dies ist im Wortlaut von Ziff. 1.5 zu präzisieren. Im Übrigen ist die Steuerung der Personenflüsse im Zugangsbereich unseres Erachtens Gegenstand des Schutzkonzepts und bedarf nicht einer separaten Regelung.

Anhang 2, Ziff. 2.1, Bst. a:

Es ist fraglich, ob die Abstände (1m bis 1.5m) anlässlich von Grossveranstaltungen mit bis zu 3 000 Personen tatsächlich eingehalten werden können. Hier wäre gegebenenfalls eine Formulierung analog Ziff. 1.6 Anhang 2 zu wählen: «*Der erforderliche Abstand muss in allen Bereichen nach Möglichkeit eingehalten werden.*»

Anhang 2, Ziff. 2.6:



Der Sinn dieser Norm ist unklar. Es ist nicht ersichtlich, warum es keine definierten Gästekontingente geben soll. Diese Veranstaltungsteilnehmenden könnten dann auch in Gastsektoren in den Stadien untergebracht werden. Epidemiologisch ist es wünschenswert, wenn die Anhängerinnen und Anhänger der Gastmannschaft einheitlich anreisen und einheitlich platziert würden. Mit der vorgeschlagenen Norm besteht das Risiko, dass alle Gästefans individuell ihre Tickets kaufen und es zu einer viel grösseren Durchmischung der Personengruppen kommt.

Sollte wider Erwarten die aktuelle Lage auch im Jahr 2022 noch länger andauern, so wäre aus Sicht des Städteverbands eine Verlängerung der Unterstützungsmassnahmen über April 2022 hinaus wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband